



Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Einladung
Publikationsdatum: KABNW 27.05.2025
Meldungsnummer: RE-NW05-0000000038

Publizierende Stelle
Gemeinde Dallenwil, Stettlistrasse 1a, 6383 Dallenwil

Einladung Versammlung – Ausserordentliche Gemeindeversammlung, Dallenwil

Titel der Veranstaltung
Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Beginn der Veranstaltung
24.06.2025, 19:30 Uhr

Ort der Veranstaltung
im Saal der Mehrzweckanlage Steini
6383 Dallenwil

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den neuen Zonenplänen Siedlung und Landschaft Dallenwil sowie dem Bau- und Zonenreglement
 - 2.1 Orientierung
 - 2.2 Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einwendungen
 - 2.3 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 2.4 Zustimmung zu den neuen Zonenplänen Siedlung und Landschaft Dallenwil sowie zu dem neuen Bau- und Zonenreglement
3. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes
 - 3.1 Orientierung
 - 3.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 3.3 Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes

Abänderungsanträge Nutzungsplanung

Die Stimmberechtigten können binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Abänderungsanträge zur Gesamtrevision Nutzungsplanung einreichen. Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf

Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden (Art. 20 Planungs- und Baugesetz; PBG, NG 611.1).

Abänderungsanträge Fusswegplanung

Die Stimmberechtigten können bis 10 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Abänderungsanträge zur Gesamtrevision Fusswegplanung einreichen (Art. 21 kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG; NG 614.1).

Vertretung

Nicht stimmberechtigte Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Grundeigentum durch Einwendungen oder Abänderungsanträge direkt betroffen ist, sind berechtigt, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Einwendung beziehungsweise zum Abänderungsantrag zu äussern: die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig (Art. 21 PBG).

Unterlagen

Die Botschaft mit der Geschäftsordnung und den Erläuterungen zu den Traktanden wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Unterlagen zu den Geschäften liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder können auf der Webseite www.dallenwil.ch heruntergeladen werden.

Dallenwil, 27. Mai 2025

GEMEINDERAT DALLENWIL